

Freiwillige Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex in Anlehnung an § 161 AktG

Obwohl die PAUL HARTMANN AG keine börsennotierte Gesellschaft im Sinne des § 3 Abs. 2 AktG ist, haben Vorstand und Aufsichtsrat am 27. März 2007 die folgende freiwillige Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex in Anlehnung an § 161 AktG beschlossen.

Die PAUL HARTMANN AG hat den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 2. Juni 2005 seit der letzten Entsprechenserklärung vom 28. März 2006 mit den nachfolgend genannten Abweichungen entsprochen und wird in Zukunft den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 12. Juni 2006 mit den nachfolgend ausgeführten Abweichungen entsprechen. Soweit die Abweichungen nur für die Vergangenheit galten, haben wir dies gesondert kenntlich gemacht.

- Die vom Gesetz für die Hauptversammlung verlangten Berichte und Unterlagen werden nur teilweise auf der HARTMANN-Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht (Ziffer 2.3.1 des Kodex).
- Für Vorstand und Aufsichtsrat besteht eine Directors & Officers-Versicherung (D&O-Versicherung) ohne Selbstbehalt (Ziffer 3.8 des Kodex).
- In der Vergangenheit war eine generelle Altersgrenze für das Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern nicht festgelegt (Ziffer 5.1.2 des Kodex). In seiner mit Wirkung ab 1. Januar 2007 neu gefassten Geschäftsordnung hat der Aufsichtsrat vorgesehen, dass die Bestellung der Vorstandsmitglieder auf den Ablauf des Jahres, in dem diese ihr 65. Lebensjahr vollenden, begrenzt werden soll.
- Für die Teilnahme an Sitzungen des Prüfungsausschusses, die nicht am selben Tag wie Sitzungen des Aufsichtsrats stattfinden, erhalten die Ausschussmitglieder ein Sitzungsgeld. Im Übrigen wird für die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss nur an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine gesonderte Vergütung gezahlt. Für die Mitgliedschaft im Präsidial- sowie im Vermittlungsausschuss wird keine gesonderte Vergütung gezahlt (Ziffer 5.4.7 des Kodex).
- Der unter Ziffer 6.6 des Kodex genannten Empfehlung zur Angabe des Besitzes von Aktien oder sich darauf beziehender Finanzinstrumente der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder wird nicht entsprochen.
- Zwischenberichte werden nicht erstellt (Ziffer 7.1.1 des Kodex).

Heidenheim, den 27. März 2007

Vorstand und Aufsichtsrat